

**Satzung
für das Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel
vom 14.09.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig–Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H- S. 153), der §§ 69 bis 71 Sozialgesetzbuch (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 4 und 48 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 05.02.1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 616), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.05.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Für die Landeshauptstadt Kiel ist ein Jugendamt errichtet. Es ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erforderlich sind.

§ 2

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus fünfzehn stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des*der zuständigen hauptamtlichen Stadträt*in als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss ist gem. § 48 Abs. 6 Ziff. 1 JuFöG zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Neun von der Ratsversammlung zu wählende Personen, die Mitglieder der Ratsversammlung oder hauptamtliche Stadträt*in oder Männer* oder Frauen* sind, die in der Jugendhilfe erfahren sind. (Für den Verhinderungsfall können von der Ratsversammlung Vertreter*innen gewählt werden, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel regelt die Anzahl und die Aufgaben der Vertreter*innen.) Eine Person, die nicht Mitglied der Ratsversammlung oder Oberbürgermeister*in ist, kann gewählt werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Wahl in die Ratsversammlung erfüllt.
 - b) Drei Mitglieder, die auf Vorschlag der in Kiel wirkenden Wohlfahrtsverbände durch die Ratsversammlung zu wählen sind.
 - c) Drei Mitglieder, die auf Vorschlag der in Kiel wirkenden anerkannten Jugendverbände durch die Ratsversammlung zu wählen sind.

- d) Der*die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren*dessen Stellvertreter*in werden gemäß § 46 Abs. 4 Gemeindeordnung durch die Ratsversammlung gewählt.
- (4) Für die Mitglieder zu b und c können jeweils persönliche Vertreter*innen ebenfalls auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Einrichtungen durch die Ratsversammlung gewählt werden.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
- a) Ein Mitglied, das auf Vorschlag des*der Leiter*in des Referats für Migration der Landeshauptstadt Kiel zur Wahrnehmung der Belange der Einwohner*innen mit Migrationshintergrund von dem*der Oberbürgermeister*in für die Dauer der Wahlperiode berufen wird
 - b) bis zu drei weitere Mitglieder, die von der Ratsversammlung für die Dauer der Wahlperiode berufen werden
 - c) ein Mitglied aus den Jugendbestimmungsgremien (Junger Rat), das auf Vorschlag des Jungen Rates für die Dauer der Wahlperiode des Jungen Rates von der Ratsversammlung berufen wird
 - d) ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen
 - e) ein Mitglied der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 4 des Jugendförderungsgesetzes auf Vorschlag der*des Leiterin*s des Jugendamtes in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss und
 - f) der*die Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes.
- (6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Männer* und Frauen* zu gleichen Teilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorhergehenden Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist.
Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Männer* und Frauen* zu gleichen Anteilen zu benennen.

§ 3

Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Auf die Bildung und die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie die Geschäftsführung wird die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mit Durchführungsbestimmungen entsprechend angewendet.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Ratsversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Es soll vor jeder Beschlussfassung der Ratsversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung eines*einer Leiter*in des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende Mitglieder angehören können.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung werden von dem* der Leiter*in des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Ratsversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trifft die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel vom 04.06.2021 außer Kraft.

Kiel, den 14.09.2023

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister